

## Gemeindeverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
an Sonn- und Feiertagen  
vom 14.12.2011

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz-LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Gemeinde Wasbek verordnet:

### § 1

Aus Anlass des „Frühlings-Sonntags“ in Neumünster am 25.03.2012, des Feuerwehrmitmachertages der FF Wasbek am 13.05.2012,“ der Einweihung der Fachwerkhütte Gewerbeverein am 22.07.2012 sowie des Trakehner Hengstmarktes in der Holstenhalle am 21.10.2012 dürfen die Verkaufsstellen in Wasbek am 25.03.2012, am 13.05.2012, am 22.07.2012 und am 21.10.2012 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

### § 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

### § 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 22.10.2012 außer Kraft.

Wasbek, 14.12.2011

Gemeinde Wasbek  
Der Bürgermeister  
als Gemeindeordnungsbehörde

*gez. Nützel*

Nützel  
Bürgermeister